

BEBAUUNGSPLAN „GE ÄÜßERER EICHWALD – ERWEITERUNG OST“ IN MAINHARDT (PROJ.-NR.: 6379)

Frühzeitige Beteiligung vom 29.04. bis 30.05.2022

Vorlage für die Gemeinderatssitzung am: 23.11.2022

A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Beteiligt wurden 18 Träger öffentlicher Belange.

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

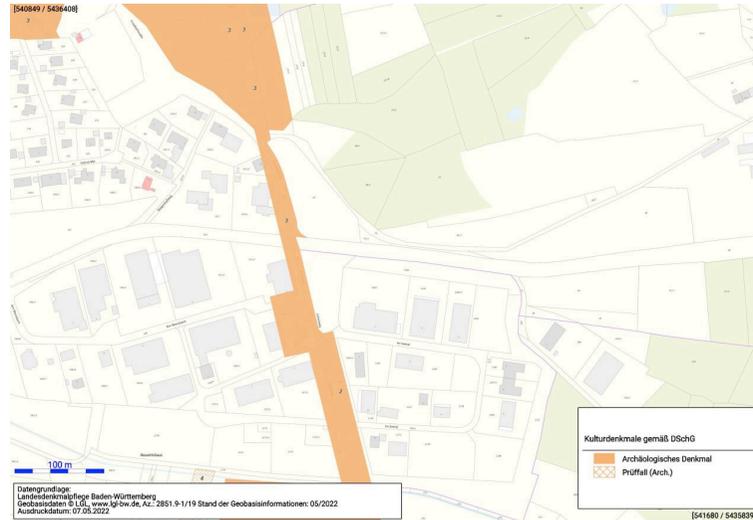
- Vodafone NRW GmbH
- Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall
- Stadt Schwäbisch Hall
- Gemeinde Wüstenrot

Keine Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht von:

- Wasserverband Fichtenberg – Rot
Stellungnahme vom 04.05.2022
- Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH
Stellungnahme vom 24.05.2022
- emw energieversorgung mainhardt wüstenrot
Stellungnahme vom 24.05.2022
- Gemeinde Michelfeld
Stellungnahme vom 18.05.2022
- Gemeinde Oberrot
Stellungnahme vom 12.05.2022
- Gemeinde Großerlach
Stellungnahme vom 23.05.2022
- Gemeinde Pfedelbach
Stellungnahme vom 26.04.2022
- Gemeinde Bretzfeld
Stellungnahme vom 17.05.2022

<p>passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Bau der geplanten Erweiterung wird sich das Verkehrsaufkommen im Knotenpunkt B14/ Am Moosbach erhöhen. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, geht davon aus, dass die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts weiterhin gewährleistet wird. • Bei Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden. • Falls die Werbeanlage beleuchtet werden soll, darf die Beleuchtung nicht in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße zu beeinträchtigen (Tag/Nacht-Abstimmung) bzw. abzulenken. • Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Übertragung von bewegten Bildern oder bewegtem Licht auf der geplanten LED-Werbeanlage aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße nicht zugestimmt wird. <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Karsten Grothe, 0711/904-14224, Refe-rat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Der Geltungsbereich des Plangebiets grenzt westlich unmittelbar an das Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Obergermanisch-Rätischer Limes (2.-3. Jh.)“ (Listen-Nr. 2, s. Kartierung) und tangiert damit einen Abschnitt des UNESCO-Welterbes mit Wachttürmen und Kleinkastell. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich Spuren dieses Denkmals noch weiter nach Osten erstrecken. Bei jeglichen Bodeneingriffen ist daher mit weiteren Kulturdenkmälen gem. § 2 DSchG zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird in den Schriftteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Diese Festsetzung ist in den Örtlichen Bauvorschriften unter Kapitel O.6 bereits getroffen.</p>
---	--

Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. Für die Abgrenzung maßgeblich ist die nachstehende Kartierung.



Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (<https://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen>).

Die Abgrenzung des Kulturdenkmales, welche außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes liegt wird wie gewünscht im Planteil nachrichtlich dargestellt.

Die Gemeinde Mainhardt bedankt sich für den Hinweis möchte jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine Voruntersuchungen durchführen. Die Betroffenheit soll jeweils im Zuge des konkreten Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden.

<p>Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.</p> <p>Sollten die Voruntersuchungen Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG erbringen, sind anschließend Rettungsgrabungen notwendig, die gegebenenfalls mehrere Wochen dauern können. Die Kosten dieser Ausgrabung hat der Bauherr als Verursacher zu tragen.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Frau Felicitas Schmitt M. A. (Tel. 0711 90445-503, E-Mail felicitas.schmitt@rps.bwl.de). Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen. Bitte informieren Sie uns über das Abwägungsergebnis.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationsBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---

A.2 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 25.05.2022

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Zwar berührt das Plangebiet im Osten ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft nach Plansatz 3.2.4 (6). In den Unterlagen ist allerdings dokumentiert, dass die erforderlichen Abstände zum Wald eingehalten und die Planungen darüber hinaus mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt werden. Hieraus sind somit keine Zielkonflikte zu erwarten.</p> <p>Wir regen an, die Flächen-Bedarfssituation um Erläuterungen der Nachfragesituation zu ergänzen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wie im Kapitel B.1. des Schriftteiles ausgeführt, ist ein Teil der Baufläche bereits mit der bestehenden Hackschnitzel-Lagerhalle belegt. Daneben soll ein Heizkraftwerk zur Nahwärmeversorgung der Gemeinde entstehen. Neben der bereits geplanten Heizzentrale soll zusätzlich eine Fläche für eine zukünftige Erweiterungsmöglichkeit dieser Heizzentrale reserviert bleiben. Ca. 1/5 der Baufläche ist hiermit bereits belegt.</p> <p>Direkt neben dem ebenfalls bereits bestehenden Übergangwohnheim überlegt die Gemeinde ein eigenes Wohnheim für die Anschlussunterbringung zu errichten um angesichts der steigenden Zahlen Wohnraum bereitstellen zu können. Die westliche Grundstücksfläche welche bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Linksabbiegespur B 14 – Äußerer Eichwald III“ überplant war, wurde während des laufenden Bebauungsplanverfahrens bereits an eine Firma verkauft. Für eine Fläche von ca. 4.000 qm Grundstücksfläche, anschließend an den Waldabstand nach Osten, gibt es konkrete Verhandlungen mit einer Firma für eine Firmenneuan siedlung. Für diese Firma ist keine andere geeignete Gewerbefläche auf Gemeindegebiet vorhanden. Die Gemeinde hat ein sehr</p>

<p>Wie in den Unterlagen erläutert, liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Auch mit Blick auf das Vorbehaltsgebiet für Erholung begrüßen wir im Sinne eines Lückenschlusses im Radwegenetz die geplante erneute Festlegung des Radwegs entlang der Bundesstraße B 14.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</p> <p>Wir bitten wie vereinbart um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>großes Interesse an der Firmenansiedlung und möchte diese unterstützen. Somit verbleibt nach heutigem Kenntnisstand lediglich eine Restfläche von ca. 4.000 qm. Der Schriftteil wird um diese Ausführungen entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---

A.3 Landratsamt Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 30.05.2022

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Gegen die Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Im weiteren Verfahren sind die natur- und artenschutzrechtlichen Belange abzarbeiten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Untere Baurechtsbehörde:</u></p> <p>Zu dem Planentwurf bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplans keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Es bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan, da die Entwässerung im Trennsystem erfolgt. Im Zuge des weiteren Verfahrens ist die schadlose Beseitigung des Niederschlagwassers nachzuweisen. Es wird empfohlen, Einzelheiten der Entwässerungsplanung ist rechtzeitig mit dem Landratsamt, Bau- und Umweltamt, abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u></p> <p>Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan erhoben.</p> <p>Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Grenzflur eingestuft sind, werden ansonsten keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken; z.B. eine Einsaat von Restflächen mit Flachlandmähwiese/Magerrasen, Wildbienenhotels, Anlage von Trockenmauern und Streuobst/Hecken oder ähnlichen flächenverbrauchsschonenden und anderen Maßnahmen die dem o.g. naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen.</p> <p>Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche um zu nutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: über-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

<p>durchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.</p>	<p>Es wird im Grünplanungskonzept, welches auch die Ausgleichsmaßnahmen beinhaltet, versucht, die Belastungen für die Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten.</p>
<p><u>Untere Forstbehörde</u></p> <p>Der in der Begründung in Teil U.7.11 dargestellte Sachverhalt ist korrekt. Die eingetragenen Baugrenzen stimmen mit den Plänen des genehmigten BImSch-Antrags überein, der mit uns abgestimmt wurde. Von daher gibt es keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Amt für Mobilität:</u></p> <p>1. Wegeverlauf</p> <p>In Mainhardt mäandriert der Wegverlauf des Kreisradnetzes Alltag zwischen der B14 und dem Gewerbegebiet.</p>  <p>Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn der Radweg in Richtung der Fahrbahn verlegt wird. Das macht die Radwegführung klarer und einfacher.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

2. Anschlüsse an das vorhandene Wegenetz

Aus dem Bebauungsplanentwurf lässt sich der Anschluss an den westlichen von Norden nach Süden verlaufenden Radweg erahnen. Wir empfehlen dies genauer darzustellen. Die Furt über die Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet im Westen des Plangebietes ist zu markieren und rot einzufärben.

Grundsätzlich ist auch zu prüfen, ob die Furt über die Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet im Westen des Plangebietes zwischen 2 und 4 m von der Fahrbahn abgesetzt werden kann (dann hat der Radverkehr Vorfahrt). Wenn die Furt mehr als 4 m abgesetzt ist, sind Radfahrende wartepflichtig. Hierzu empfehlen wir das Straßenverkehrsamt anzuhören, das die Markierungen verkehrsrechtlich anordnen wird. Die Entscheidung ist u.E. in diesem Stadium zu treffen, weil das die Lage der Furt und die Umgestaltung des Bereichs betrifft. Aus Sicht der Radverkehrsförderung ist eine Gestaltung zu bevorzugen, bei der Radfahrende vorfahrtsberechtigt sind.

Der Anschluss an den von Norden nach Süden verlaufenden Radweg liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: Vorliegend handelt es sich um einen Bebauungsplan und nicht um eine Ausführungsplanung. Die gewünschten Ausführungen zur Markierung und Einfärbungen der Furt sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens und werden im Rahmen der späteren Ausführungsplanung berücksichtigt. Die exakte Lage der Furt wird zu einem späteren Zeitpunkt bei der Detailplanung des Radweges untersucht und festgelegt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Breite des von Nord nach Süd verlaufenden Wegstücks



Das von Norden nach Süden verlaufende Wegstück ist im Plan mit einer Breite von 2,66 m angegeben. Dies erfüllt zwar die Mindestmaße für Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege nach ERA 2010, hier bleibt aber kein Platz für eine Bankette oder Beleuchtung.

<p>Je nachdem wie die Grundstücke eingefriedet werden entsteht so optisch ein sehr schmaler Schlauch, in dem sich Passanten zu Fuß und auf dem Rad unwohl fühlen.</p> <p>Die 2,66 m sind deutlich schmaler als der ca. 4,0 m breite Weg im Bestand bzw. das 4-5 m breite Grundstück, das sich nicht ganz mit dem Verlauf des Weges deckt.</p> <p>Forderung: Das Weggrundstück soll auf 3,50 – 4,0 m verbreitert werden.</p> <p>Begründung: Eine Beleuchtung des Geh- und Radweges soll möglich sein. Aus technischen und städtebaulichen Gründen sollte das Weggrundstück nicht am Mindestmaß für Radwege orientiert sein.</p> <p>4. Bepflanzung / Einsehbarkeit</p> <p>Die Flächenhafte Pflanzbindung sollte so gestaltet sein, dass der Radweg einsehbar bleibt und nicht zu einen Raum wird, in dem man sich unsicher fühlt. Wir empfehlen die Pflanzungen insgesamt niedrig zu halten und Büsche nur vereinzelt zu setzen.</p>	<p>In den Örtlichen Festsetzungen ist unter Kapitel O.4 bereits festgesetzt, dass Zäune mindestens 1,0 m von der Grenze zurückgesetzt werden müssen. Hier soll noch aufgenommen werden, dass dies auch für Stützmauern und Böschungsbefestigungen gilt.</p> <p>Dies ist richtig. Die bisherige Trasse wurde von Holzurückfahrzeugen genutzt. Dies ist zukünftig nicht mehr erforderlich. Die Holzurückfahrzeuge nutzen das öffentliche Straßensystem.</p> <p>An der geplanten Breite des Geh- und Radweges wird festgehalten. Diese Breite wird auch angesichts der zu erwartenden Freqüentierung des Geh- und Radweges als ausreichend erachtet.</p> <p>§ 126 BauGB regelt, dass Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung von den jeweiligen Privateigentümern auf ihrem Grundstück zu dulden sind.</p> <p>Wie in der Plangrafik dargestellt handelt es sich ausschließlich um vorhandene Bäume und Buschgruppen die im Bestand erhalten werden sollen. Daher ist eine Pflanzbindung festgesetzt worden. Die Radtrasse soll zwischen diesen bereits vorhandenen Bäumen und Buschgruppen durchgeführt werden. Eine gute Einsehbarkeit des Radweges ist gegeben.</p>
--	--

A.4 Deutsche Telekom, Heilbronn

Stellungnahme vom 12.05.2022

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand: <p>Im o. a. Plangebiet befindet sich TK-Linien (Kabelschutzrohr) mit hochwertigen Glasfaserleitungen der Telekom für den überregionalen Fernverkehr sowie den Ortsverbindungsverkehr zur Anbindung des Ortsteils Hütten an die Infrastruktur der Telekom. Die Lage der TK-Linien können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien muss weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.</p> <p>Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand und den damit einhergehenden Leitungsausfällen verlegt werden. Wir bitten Sie daher, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>In Punkt P.8. der planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Versorgungsanlagen und -leitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Lage der Telekommunikationslinien wird so weit als möglich bei der Straßenplanung berücksichtigt.</p>

<p>Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 127 Absatz 6 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt.</p> <p>Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.</p> <p>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.</p> <ul style="list-style-type: none">• Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Team Breitband und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format).</p> <p>Kontakt: T_NL_SW_PTI_21_Breitband_Neubaugebiete@telekom.de</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens bzw. von Festsetzungen im Bebauungsplan, sondern ist vielmehr durch den Erschließungsplaner zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--

Anlage Lageplan	
---------------------------	--

A.5 Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe

Stellungnahme vom 29.04.2022

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>aus Sicht des Zweckverbandes Biberwasserversorgungsgruppe (BWVG) stehen dem Bebauungsplan "Gewerbegebiet Äußerer Eichwald - Erweiterung Ost" in Mainhardt keine Einwände entgegen.</p> <p>Der Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe verfügt über keine Leitungen im betreffenden Bereich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

B. Stellungnahmen von Privatpersonen

- Keine.

C. Änderungsvorschläge durch Verwaltung bzw. Planer

Änderungsvorschlag	Abwägung und Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitung der Pläne hinsichtlich der exakten Lage der Straßen und Gehwege, Leitungen und Leitungsrechte wie im vorliegenden Plan dargestellt. 	<p>Dem Vorschlag wird zugestimmt.</p>

D. Zusammenfassung der Änderungen

- Darstellung eines Zu- und Ausfahrtsverbot zur Bundesstraße B 14 im Plan- und Schriftteil. (siehe Stellungnahme A.1)
- Die Beleuchtung von Werbeanlagen darf die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen (Tag/Nacht-Abstimmung) bzw. abzulenken. Der Schriftteil wird entsprechend ergänzt. (siehe Stellungnahme A.1)
- Ergänzung Kapitel B.1. um Ausführungen zur Bedarfssituation. (siehe Stellungnahme A.2)
- Das außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes liegende Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Obergermanisch-Rätischer Limes (2.-3. Jh.)“ wird nachrichtlich im Planteil des Bebauungsplanes dargestellt. (siehe Stellungnahme A.1)
- Ergänzung Kapitel O.4., dass der Mindestabstand zur Straßenkante auch für Stützmauern und Böschungsbefestigungen gilt. (siehe Stellungnahme A.3)
- Überarbeitung der Pläne hinsichtlich der exakten Lage der Straßen und Gehwege, Leitungen und Leitungsrechte. (siehe Kapitel C.)